

Vorschlag zur Satzungsänderung

aktuelle Fassung

Mitgliederversammlung

§ 7 Stimmrecht und Zusammentreffen

...

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den **1. Vorsitzenden** durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom **1. Vorsitzenden** nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

neue Fassung

Mitgliederversammlung

§ 7 Stimmrecht und Zusammentreffen

...

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal zwecks Beschlußfassung über die in § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den **geschäftsführenden Vorstand** durch Aushang unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Der Aushang der Einberufung und der vorläufigen Tagesordnung erfolgt im Schaukasten des Turn- und Sportverein Kolenfeld e.V., Kanalstraße 25, 31515 Wunstorf-Kolenfeld

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom **geschäftsführenden Vorstand** nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.
Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 19 und 20.

**Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder, wenn die Umstände es erfordern, z.B. aufgrund einer Pandemie, als Online-Veranstaltung stattfinden („virtuelle Mitgliederversammlung“). Hierbei haben Stimmberechtigte, die nicht an der Versammlung in Präsenz teilnehmen, die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auf elektronischem Wege auszuüben. Hierfür ist eine eindeutige, fristgerechte Registrierung erforderlich. Auch eine Kombination aus Präsenz- und Online-Veranstaltung kann einberufen werden. Die Registrierungsfrist legt der geschäftsführende Vorstand anlassbezogen fest.
Daneben (d.h. zusätzlich oder auch gänzlich ohne Präsenzveranstaltung und / oder einer Online-Veranstaltung) kann der geschäftsführende Vorstand eine Abstimmung zu allen oder einzelnen Punkten einer Beschlussfassung auch in Textform (z.B. per E-Mail, Fax oder Briefform) ermöglichen. Hierfür gelten die Bestimmungen über die Einberufung sinngemäß.**